Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 29. Oktober 2026
GZ 2026-0.795.120

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid aufgehoben und das Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid (KSp-G) erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. September 2026, GZ: 2026-0.768.531, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und weist zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

(1) Mit dem vorliegenden Entwurf soll die geologische Speicherung von CO_2 durch Carbon Capture and Storage – CCS ermöglicht werden, um dadurch einen essenziellen kosteneffektiven Beitrag zur Erreichung der unions- und völkerrechtlich verbindlichen österreichischen Klimaziele zu leisten.

Zu den Auswirkungen auf das Klima wird in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung jedoch ausgeführt, dass das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen habe, da CCS-Projekte eine sehr lange Vorlaufzeit hätten und daher in den nächsten fünf Jahren (somit – je nach Inkrafttreten – jedenfalls bis Oktober 2031) noch mit keinem relevanten Beitrag zur Beseitigung von CO_2 aus der Atmosphäre zu rechnen sei.

(2) Vor diesem Hintergrund verweist der RH auf die Ausführungen im Bericht „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2024/37) zur Verfehlung der unionsrechtlichen Zielvorgaben zur Treibhausgas-Reduktion. Nach dem Nationalen Energie- und Klimaplan (abrufbar unter *https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie_klimaplan.html*; zuletzt abgerufen am 5. Oktober 2026) würden sich die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 nämlich nur um 42 % gegenüber 2005 verringern.

Demnach solle jedoch die Umsetzung von CCS-Projekten sowie die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen die Treibhausgas-Reduktion auf 46 % weiter erhöhen; die verbleibende Lücke von zwei Prozentpunkten zum Zielwert 2030 solle durch die Nutzung der sogenannten „ETS-Flexibilität“ geschlossen werden (TZ 9).

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Die CO_2-reduzierende Wirkung von CCS-Projekten werde nach Angaben in der WFA jedoch erst Ende 2031 – und damit nach dem für die Erreichung der Klimaziele 2030 maßgeblichen Zeitpunkt – eintreten. Im Ergebnis würde Österreich sein unionsrechtlich verbindliches Klimaziel (minus 48 %) damit um sechs Prozentpunkte verfehlen.

(3) Ein allfällig erforderlicher Ankauf von Emissionszertifikaten zum Ausgleich einer Zielverfehlung würde – anders als Klimaschutz-Maßnahmen – die inländische Wertschöpfung nicht steigern, sondern das (Maastricht-)Defizit sowie den Schuldenstand erhöhen. Da damit negative Auswirkungen auf den österreichischen Staatshaushalt und die Volkswirtschaft (TZ 14.2) verbunden wären, weist der RH aus Anlass der Begutachtung erneut auf das mit der Verfehlung der Klimaziele 2030 verbundene erhebliche Budgetrisiko hin.

Der RH verweist daher nochmals auf seine Empfehlung an das Finanzministerium und das Klimaschutzministerium, im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen Ministerien und den Ländern zusätzliche, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu senken. Es wäre sicherzustellen, dass die unionsrechtliche Zielvorgabe für die Treibhausgas-Reduktion im Nicht-Emissionshandelsbereich 2030 durch Maßnahmen im Inland erfüllt werden kann; dies auch vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung (siehe dazu auch die TZ 5, TZ 9, TZ 14 im o.a. Bericht Reihe Bund 2024/37).

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T08:42:09+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	